

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 12. Mai 2020

Nr. 340

Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1; COVID-19-Pandemie) und Tarifierung befristet vom 17. März bis 12. September 2020

Basierend auf der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19 Verordnung 2; SR 818.101.24), Änderungen vom 16. März 2020 und 22. April 2020, und dem Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit vom 31. März 2020 betreffend die Kostenübernahme für die stationäre Behandlung im Rahmen der COVID-19-Pandemie (nachfolgend „Faktenblatt BAG 31. März 2020“) sind den innerkantonalen Spitälern der Akutsomatik und Rehabilitation sowie zwei Psychiatrischen Kliniken befristete Leistungsaufträge zu erteilen. Weiter ist die Tarifierung der Leistungen zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für diese zusätzlich erteilten Leistungsaufträge während der COVID-19-Pandemie zu regeln.

Änderung der Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1; COVID-19-Pandemie)

1. Gemäss Art. 10a Abs. 2 COVID-19 Verordnung 2 stellen die Kantone sicher, dass in Spitälern und Kliniken im stationären Bereich für COVID-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen ausreichend Kapazitäten (namentlich Betten und Fachpersonal) zur Verfügung stehen, insbesondere in den Abteilungen der Intensivpflege und der Allgemeinen Inneren Medizin. Sie können gemäss Art. 10a Abs. 3 COVID-19 Verordnung 2 zu diesem Zweck die Spitäler und Kliniken verpflichten: a) ihre Kapazitäten im stationären Bereich zur Verfügung zu stellen oder auf Abruf bereitzuhalten; und b) medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder einzustellen.
2. Mit Entscheid des Kantonalen Führungsstabes (KFS) vom 20. März 2020 wurden die innerkantonalen Spitäler ermächtigt, Patienten und Patientinnen innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereiches zu behandeln. Dies gilt unbeschadet des Bestandes oder des Inhalts eines Leistungsauftrages. Weiter wurde mit Entscheid des Departementes für Finanzen und Soziales vom 24. April 2020 der Entscheid des KSF vom 20. März 2020 betreffend Anordnungen an Spitäler und Kliniken aufgehoben und durch das im Entscheid dargelegte abgestufte Triagekonzept und die Eskalationsstufen für die Aufnahme von COVID-19-Fällen durch die innerkantonalen Listenspitäler ersetzt. Die Triagefunktion zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten obliegt weiterhin der Spital Thurgau AG.

3. Gemäss Faktenblatt BAG 31. März 2020 ermöglicht die COVID-19 Verordnung 2 den Kantonen, die entsprechenden Spitäler unabhängig der bestehenden Leistungsaufträge zu verpflichten. Diese Verpflichtung der Spitäler und Kliniken ist durch den Kanton schriftlich festzulegen (z. B. Anpassung der Spitalliste, Regierungsratsbeschluss, Verfügung). Die Kantone können weitere Leistungsaufträge an Spitäler erteilen, soweit diese zur Entlastung des Gesundheitssystems beitragen.
4. Die Erweiterung von Leistungsaufträgen und damit Kapazitäten während der COVID-19-Pandemie ist notwendig, wenn die Kapazitäten der Kantonsspitäler Frauenfeld und Münsterlingen nicht ausreichen und wenn die Eskalationsstufen auf Entscheid des Departementes für Finanzen und Soziales aktiviert werden. Auf der Spitalliste Akutsomatik kommen grundsätzlich drei Massnahmen in Frage, die in den anschliessenden Erwägungen ausgeführt werden:
 - a. Einführung einer zusätzlichen Leistungsgruppe COVID-19 für innerkantonale Listenspitäler der Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie;
 - b. Erweiterung der Leistungsaufträge von innerkantonalen Listenspitälern der Akutsomatik und Rehabilitation gemäss ihren fachlichen Kompetenzen um zusätzliche Leistungsgruppen der Akutsomatik;
 - c. Ausweitung der Standorte des Leistungsauftrages der Spital Thurgau AG für die Dauer der COVID-19-Pandemie.
5. Leistungsgruppe COVID-19 (vorstehend 4. a): Während die Spital Thurgau AG an den Standorten Frauenfeld und Münsterlingen grundsätzlich mit den bestehenden Leistungsaufträgen der Akutsomatik in der Lage ist, alle Leistungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu erbringen, sind an die weiteren innerkantonalen Spitäler Leistungsaufträge zu erteilen. Formal wird eine zusätzliche Leistungsgruppe COVID-19 für die Untersuchung und Behandlung COVID-19 (inkl. Abklärung und Behandlung Verdachtsfälle) eingeführt. Sie wird den innerkantonalen Spitälern Akutsomatik und Rehabilitation sowie den Psychiatrischen Kliniken Münsterlingen und Clenia Littenheid erteilt. Für die Abgeltung der Leistungen vgl. Kapitel Tarifierung akutsomatischer Leistungen im Zuge der COVID-19-Pandemie.
6. Erweiterung Leistungsaufträge (vorstehend 4. b): Für die Dauer der Pandemie auf Grundlage der COVID-19 Verordnung 2 muss eine maximale Flexibilität der Leistungserbringung an allen Spitalstandorten im Kanton Thurgau gewährt werden. So sollen dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien gemäss medizinischen Kriterien und Kompetenzen durch alle Spitäler erbracht werden können. Falls es medizinisch sinnvoll ist, soll auch eine sektorielle Trennung z. B. eine Aufteilung nach Spitalstandorten für COVID-19 und Nicht-COVID-19-Fälle erfolgen können. In der Folge sind allen innerkantonalen Akutspitä-

lern und Rehabilitationskliniken für die Dauer der COVID-19-Pandemie die Basispakete gemäss Spitalleistungsgruppenkonzept sowie gewisse spezialisierte Leistungsaufträge analog zur Spital Thurgau zu erteilen, soweit sie die notwendigen fachlichen Kompetenzen haben und betreffend Geräte und Materialien in der Lage sind, diese Leistungen zu erbringen (siehe Spitalliste COVID-19-Pandemie). Die Triage und Delegation im Einzelfall für Patienten und Patientinnen ausserhalb des ordentlichen Leistungsauftrages der Listenspitäler erfolgt durch die Spital Thurgau AG. Für die Abgeltung der Leistungen vgl. Kapitel Tarifierung akutsomatischer Leistungen im Zuge der COVID-19-Pandemie.

7. Der Entwurf der Spitalliste wurde den innerkantonalen Listenspitälern der Akutsomatik und Rehabilitation zu einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Die Herz-Neuro-Zentrum Bodensee AG (HNZB) sieht ausschliesslich Regelungsbedarf für die Untersuchung und Behandlung von COVID-19-Fällen (inkl. Abklärung und Behandlung Verdachtsfälle); (vorstehend 4. a). Zudem seien die chirurgischen Leistungsbereiche in der COVID-19 Verordnung 2 nicht explizit genannt. Für das HNZB ist somit keine zusätzliche Erweiterung des Leistungsauftrages über die Leistungsgruppe COVID-1 hinaus vorzunehmen.

Die Rehaklinik Dussnang AG beantragt, den akutsomatischen Leistungsauftrag um den spezialisierten Leistungsbereich Bewegungsapparat chirurgisch (BEW1 bis BEW11) zu erweitern. Dieser Antrag ist abzulehnen: Akutsomatische Leistungen der Chirurgie können in den Rehabilitationskliniken nicht ohne erhebliche zusätzliche Investitionen erbracht werden, die Aufenthaltsdauer in der Akutsomatik ist im Bereich des Bewegungsapparates vielfach kurz und die Kapazitäten sind steuerbar, da viele Eingriffe am Bewegungsapparat elektiv durchgeführt werden. In einer akuten Phase der Pandemie müssen die Eingriffe am Bewegungsapparat zudem auf zwingend notwendige Notfallbehandlungen reduziert werden.

Die Rehaklinik Zihlschlacht weist darauf hin, dass NEP1 (Nephrologie) im Wesentlichen die Dialyse umfasst und diese nicht in der Rehabilitationsklinik erbracht werden kann und der Leistungsauftrag sodann mit erheblichen Transportkosten verbunden wäre. Diese spezialisierte Leistungsgruppe wird daher nicht zusätzlich an Rehabilitationskliniken erteilt. Betreffend Pneumologie (PNE1 und PNE1.1) präzisiert die Rehaklinik Zihlschlacht, welche einzelnen Leistungen nicht erbracht werden können.

Die Erteilung der zusätzlichen Leistungsaufträge impliziert nicht, dass alle Leistungen erbracht werden können und müssen. Die Triage durch die Spital Thurgau AG muss die Kompetenzen der Kliniken im Einzelfall klären und berücksichtigen.

Ausweitung der Standorte des Leistungsauftrages der Spital Thurgau AG an Standorte innerkantonaler Listenspitäler für die Dauer der COVID-19-Pandemie (vorstehend 4. c): Für eine Ausweitung des Leistungsauftrags der Spital Thurgau AG auf weitere Standorte ergab die Stellungnahme der innerkantonalen Listenspitäler, dass zu viele Fragen ungeklärt sind. Beispielsweise ist es zweifelhaft, ob eine Ausweitung verhältnismässig wäre. Zudem dürfte sich die Abwicklung als organisatorisch und finanziell komplex erweisen. Insbesondere für die Regelung der Abgeltung der Privatkliniken durch die Spital Thurgau AG bestehen derzeit keine Konzepte.

8. Die Regelung für ambulante Leistungen gemäss den erteilten und genehmigten Leistungsaufträgen 2018-2021 gelten sodann für die erweiterten Leistungsaufträge gemäss Inhalt und Geltungsdauer der Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1 COVID-19-Pandemie) analog für jeden Leistungserbringer wie folgt: „In den Leistungsgruppen gemäss Spitalliste ist der Leistungserbringer berechtigt, am Standort der stationären Leistungserbringung im gleichen Leistungsspektrum ambulante Leistungen (Ambulatorium, Sprechstunden, intensivierete ambulante Leistungen wie Aufnahme- und Abklärungszentrum, Tagesklinik, ambulante Rehabilitation) anzubieten.“ Die Leistungserbringung und Verrechnung erfolgt in der Verantwortung des erbringenden Listenspitals und innerhalb der bestehenden Tarife für ambulante Spitalleistungen mit den Versicherern.

Tarifierung akutsomatischer Leistungen im Zuge der COVID-19-Pandemie

9. Leistungserfassung COVID-19-Fälle
Die Erfassung der Behandlungen in der Akutsomatik richtet sich nach den von der SwissDRG AG publizierten und vom Bundesamt für Gesundheit unterstützten Empfehlung (<https://www.swissdrg.org/de/akutsomatik/swissdrg/hinweis-zur-leistungserfassung>), die ein schweizweit einheitliches Vorgehen bei der Vergütung von stationären Behandlungen bei COVID-19-Patienten ermöglicht.
10. Intensivstation (Zertifizierung)
Aufgrund der erwarteten starken Ausbreitung von SARS-CoV-2 wurden die intensivmedizinischen Kapazitäten im Kanton Thurgau an den Akutspitalern ausgebaut und werden im Bedarfsfall weiter ausgebaut. Diese Intensivplätze sind nicht durch die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) anerkannt und somit nicht zertifiziert. Die Vergütung soll für den Zeitraum der Pandemie gleich wie die entsprechende Behandlung auf der anerkannten Intensivstation (Anwendung der bestehenden Baserate) erfolgen.

5/10

11. Ausweitung der Behandlungskapazität

Die Kapazitäten auf den Arealen der innerkantonalen Listenspitäler wurden oder werden bei Bedarf ausgebaut, insbesondere die Wiederinbetriebnahme des alten Bettenhochhauses am Kantonsspital Frauenfeld. Diese Kapazitäten bieten eine räumliche Kontinuität mit der bestehenden Spitalinfrastruktur, sind jedoch bis Ende Juni 2020 befristet. Die Kostenübernahme von Behandlungen in der gesamten Infrastruktur der innerkantonalen Listenspitäler hat durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) unter Anwendung der bestehenden Baserate und der bestehenden Tagespauschalen zu erfolgen.

12. Tagespauschale für innerkantonale Kliniken der Rehabilitation und Psychiatrie

Auf Basis des Faktenblattes des BAG vom 31. März 2020 gilt: Zur Entlastung der akutsomatischen Spitäler ist bei Bedarf gemäss befristeter Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1; COVID-19-Pandemie) ebenfalls eine Untersuchung, Behandlung und Therapie von Patienten und Patientinnen in Rehabilitationskliniken sowie in den Psychiatrischen Diensten Thurgau und der Clenia Littenheid zugelassen. Diese Kliniken haben bis anhin nicht mit dem DRG-Fallpauschalensystem der Akutsomatik gearbeitet. Der Aufwand, dieses System in den Institutionen einzuführen, wäre zu gross und wäre zeitlich nicht realistisch umsetzbar. Daher legt der Kanton Thurgau nachfolgend eine Tagespauschale für die stationäre akutsomatische Leistungserbringung als anwendbaren Tarif fest. Bei einer Verlegung aus einem Spital, das nach SwissDRG abrechnet, in ein Spital, das nach unten beschriebener Tagespauschale abrechnet, gewährt das verlegende Spital einen Verlegungsabschlag gemäss den Anwendungsmodalitäten der Tarifstruktur SwissDRG. Die Tagespauschale im Listenspital der Rehabilitation und Psychiatrie berechnet sich wie folgt:

$$\text{Tagespauschale} = \frac{\text{Kantonaler Referenztarif nichtuniversitär} \times \text{CMI DRGs A95F und A95G}}{\text{mittlere Verweildauer DRGs A95F und A95G}}$$

Die akutgeriatrischen DRGs (A95F und A95G) werden gewählt, da sie näherungsweise am besten die Leistungen für das potenzielle Behandlungsspektrum abbilden, das von diesen Leistungserbringern übernommen werden könnte. Die Variable „Kantonaler Referenztarif nichtuniversitär“ erlaubt weiterhin eine Differenzierung nach den kantonalen Gegebenheiten. Mit Einfügen der Konstanten ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Tagespauschale} = \frac{\text{Kantonaler Referenztarif nichtuniversitär} \times 1.305}{13.722}$$

Für den Kanton Thurgau ergibt sich eine Tagespauschale von Fr. 910.60. Dieser Tarif gilt während der Phase der akutsomatischen Versorgung der Patientin oder des

6/10

Patienten. Für die Phase der rehabilitativen Versorgung gelten die ordentlichen Tarife der Rehabilitationskliniken.

Als abrechenbare Pauschaltage gelten der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Aufenthalts ohne den Verlegungs- oder Entlassungstag. Vollständige Urlaubstage (Abwesenheiten >24 h) dürfen nicht verrechnet werden (https://www.swissdrg.org/application/files/7915/6051/1540/Regeln_und_Definitionen_zur_Fallabrechnung_unter_SwissDRG_und_TARPSY.pdf).

Die Tarifpartner haben sich auf eine geeignete Abbildung der Tagespauschalen im Rahmen der Rechnungsstellung geeinigt.¹

13. Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest oder verlängert den bestehenden Vertrag um ein Jahr (Art. 47 KVG). Nach der Rechtsprechung hat der Kanton darüber zu wachen, dass Verträge abgeschlossen und ihm zur Genehmigung vorgelegt werden; herrscht ein vertragsloser Zustand, hat er zur Durchsetzung des Tarifschutzes nach Anhörung der Parteien den Tarif hoheitlich festzulegen (RKUV 2006 KV 359 S. 115 ff., E. 2.2.). In Bezug auf die Verrechnung der Leistungen im Rahmen der befristet erteilten zusätzlichen Leistungsaufträge gemäss Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1; COVID-19-Pandemie) herrscht ein vertragsloser Zustand. Es wurden mit den einzelnen Leistungserbringern im Kanton Thurgau keine Tarifverträge verhandelt und zur Genehmigung eingereicht.
14. Vorliegend handelt es sich um den kantonalen Vollzug der gemäss Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit vom 31. März 2020 für die Dauer der COVID-19-Pandemie zusammengestellten Empfehlungen für die Kostenübernahme für stationäre Behandlungen. Der festgesetzte Tarif ist für die Dauer der COVID-19-Pandemie befristet. Die Festsetzung der Tarife dient einer einheitlichen, rechtsgleichen Regelung im Kanton für die Sicherstellung der umfassenden akutstationären und spitalambulanten Grundversorgung während der COVID-19-Pandemie.
15. Vorhalteleistungen
Über die Finanzierung von Vorhalteleistungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zu einem späteren Zeitpunkt Beschluss zu fassen.

¹ https://www.forum-datenaustausch.ch/uploads/pics/Tarif_012_per_20200326_02.xlsx

7/10

16. Einer Beschwerde gegen diesen Beschluss kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Hat die Verfügung jedoch nicht eine Geldleistung zum Gegenstand, so kann die Vorinstanz darin einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 55 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i. V. mit Art. 1 Abs. 3 VwVG). Aufgrund der gegebenen Vertragslosigkeit (vgl. vorgängig E. 12) gebietet es sich – zugunsten des diesbezüglich bestehenden, überwiegenden öffentlichen Interesses an einem geordneten Gesundheitswesen – einem allfällig gegen den vorliegenden Beschluss ergriffenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nur so ist gewährleistet, dass die fraglichen Leistungen von den Beteiligten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht und abgerechnet werden können, was nicht zuletzt auch aus Gründen der einstweiligen Rechtssicherheit angezeigt ist.
17. Die Festsetzung der Tarife für die Leistungen gemäss befristeter Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1; COVID-19-Pandemie) erfolgt hoheitlich im Interesse der Rechtssicherheit und -gleichheit für alle innerkantonalen Listenspitäler und alle im Kanton Thurgau tätigen Versicherer. Es ist daher auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten.

Dauer und Wirksamkeit der Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1; COVID-19-Pandemie und der Tarifierung)

18. Die COVID-19-Verordnung 2 ist am 13. März 2020 in Kraft getreten. Sie gilt gemäss ihrem Art. 12 Abs. 3 höchstens für die Dauer von 6 Monaten ab ihrem Inkrafttreten und somit längstens bis zum 12. September 2020. Die Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1; COVID-19-Pandemie) ist daher ebenfalls bis zum 12. September 2020 zu befristen. Die Triage, Eskalationsstufen und die Zeitpunkte, zu denen die Leistungsaufträge wirksam bzw. gestoppt werden, sollen mittels Entscheiden des Departementes für Finanzen und Soziales festgelegt werden.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

8/10

1. Dieser Beschluss gilt für Leistungen, die durch die innerkantonalen Akutspitäler und Rehabilitationskliniken sowie die Psychiatrischen Dienste Thurgau und die Clenia Littenheid AG zwischen dem 17. März 2020 und dem 12. September 2020 ausserhalb ihres ordentlichen Leistungsauftrages gemäss Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie erbracht werden.
2. Die Thurgauer Spitalliste 2012 Akutsomatik (2020.1; COVID-19-Pandemie) wird gemäss Anhang befristet vom 17. März 2020 bis 12. September 2020 in Kraft gesetzt. Die Leistungsaufträge werden gemäss den Entscheiden des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Triage, die Eskalationsstufen und den darin festgelegten Auslösezeitpunkten und Endpunkten wirksam.
3. Leistungen der Intensivpflegeplätze an den Listenspitälern ausserhalb der zertifizierten Intensivstationen sind – soweit sie gemäss den Empfehlungen der SwissDRG erfasst werden – tariflich gleich zu behandeln wie diejenigen der zertifizierten Intensivstationen.
4. Leistungen in zusätzlich geschaffenen Kapazitäten an den innerkantonalen Listenspitälern, insbesondere des reaktivierten alten Bettenhochhauses am Kantonsspital Frauenfeld, sind tariflich gleich zu behandeln wie die Leistungen der ordentlichen Spitalinfrastruktur. Für die befristete Inbetriebnahme der Infrastrukturen erfolgt keine Anpassung der Betriebsbewilligungen.
5. Für die Abgeltung stationärer akutsomatischer Leistungen in der Verantwortung der Rehabilitationskliniken und der Psychiatrischen Kliniken durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG sowie der Thurgauer Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1; COVID-19-Pandemie) wird mit Wirkung der Leistungserbringung ab 17. März 2020 bis 12. September 2020 eine Tagespauschale für die Leistungsabrechnung in den zusätzlichen akutsomatischen Leistungsaufträgen der innerkantonalen Listenspitäler der Rehabilitation und Psychiatrie in der Höhe von Fr. 910.60 festgelegt. Dieser Tarif gilt während der Phase der akutsomatischen Versorgung der Patientin oder des Patienten. Für die Phase der rehabilitativen Versorgung gelten die ordentlichen Tarife der Rehabilitationskliniken.
6. In den Leistungsgruppen gemäss Spitalliste sind die Listenspitäler zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung berechtigt, am Standort der stationären Leistungserbringung im gleichen Leistungsspektrum ambulante Leistungen (insbesondere Ambulatorium, Sprechstunden, intensivierete oder interventionelle ambulante Leistungen) zu erbringen.

9/10

7. Einer allfälligen Beschwerde gegen Dispositivziffer 2-6 dieses Beschlusses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

9. Mitteilung an:

Zustellung extern (durch Amt für Gesundheit)

Unter Beilage der Thurgauer Spitalliste 2012 Akutsomatik (Version 2020.1) an folgende Adressaten für sich und zuhanden ihrer Rechtsträger:

- Innerkantonale Spitäler der Spitallisten Akutsomatik und Rehabilitation sowie Psychiatrische Dienste Münsterlingen und Clenia Littenheid AG (A-Post+) (13)
- santésuisse, Leitung Rechtsdienst, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn (für sich und alle im Kanton Thurgau zugelassenen Versicherer; A-Post+)
- Curafutura, Geschäftsleitung, Gurtenbergstrasse 14, 3011 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Gesundheitsdirektionen der GDK-Ost Kantone (7)
- CSS Versicherungen, Tarifverträge LED, Tribtschenstrasse 21/PF 2568, 6002 Luzern, für sich und zuhanden der angeschlossenen Versicherer (A-Post+)
- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich, für die Einkaufsgemeinschaft AG und zuhanden der angeschlossenen Versicherer (A-Post+)
- tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, 8004 Zürich, für die tarifsuisse ag und zuhanden der angeschlossenen Versicherer (A-Post+)

Zustellung intern

- Departement für Sicherheit und Justiz
- Amt für Gesundheit (mit den Akten)
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Departement für Finanzen und Soziales

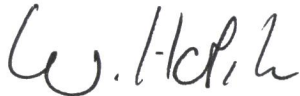
10/10

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter



Expediert:

13. 5. 20